

15. September 2017

## **Auskunftspflicht des Sohnes nach Nutzung einer Bankvollmacht der Mutter?**

*Oberlandesgericht Köln*

*Beschluss vom 11.05.2017, Az. 16 U 99/16*

Ein naher Angehöriger, der sich regelmäßig um einen Verwandten kümmert und auch mit dessen Vollmacht die Bankgeschäfte für diesen Verwandten erledigt, ist den Erben gegenüber nicht zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Diese Feststellung hat das Oberlandesgericht Köln in einem Beschluss vom 11.05.2017, Az. 16 U 99/16 getroffen.

Der Sohn der verstorbenen Erblasserin hatte sich vor deren Ableben um seine Mutter gekümmert. Dabei verfügte der Sohn der Erblasserin sowohl über eine Kontovollmacht als auch über eine Vollmacht für das Bankschließfach.

Nach dem Tod der Mutter wird der Sohn von seiner Schwester auf Auskunft in Anspruch genommen. Die Schwester möchte wissen, welche Bankgeschäfte ihr Bruder für die gemeinsame Mutter besorgt hat. Sohn und Tochter bilden im vorliegenden Falle eine Erbengemeinschaft.

Denkbar ist es, eine Auskunftspflicht des Sohnes gegenüber der Tochter der Erblasserin aus dem Auftragsrecht abzuleiten. Etwaige Auskunfts- und Rechenschaftspflichten aus einem möglichen Auftragsverhältnis zwischen der Mutter und dem Sohn wären dann im Wege der Rechtsnachfolge auf die Erben übergegangen. Sofern man ein Auftragsverhältnis zwischen der Mutter und dem Sohn bejaht, könnte die Tochter also tatsächlich von dem Sohn Auskunft und Rechenschaft verlangen.



Dem hat das Oberlandesgericht Köln im vorliegenden Falle eine Absage erteilt. Die Tatsache, dass die Erblasserin dem Sohn Vollmachten erteilt habe, führe nicht zwingend dazu, dass zwischen dem Sohn und der Mutter ein Auftragsverhältnis bestünde. Entscheidend für die Annahme eines Auftragsverhältnisses sei, ob anhand objektiver Kriterien festgestellt werden könne, dass sich Mutter und Sohn rechtsgeschäftlich binden wollten.

Einen derartigen Rechtsbindungswillen konnte das Oberlandesgericht Köln in dem zu entscheidenden Fall nicht feststellen. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass die Erteilung der Vollmachten aufgrund eines besonderen Vertrauens erfolgt sei. Im Rahmen eines solchen besonderen Vertrauensverhältnisses werde in der Regel keine Auskunft oder Rechenschaft verlangt. Deshalb solle der Sohn nicht im Nachhinein dem einseitigen Risiko ausgesetzt werden, Ausgaben, die er getätigt hatte, genauer anzugeben und zu belegen.

Dr. jur. Sebastian Sonnenberg

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

T: 0441 | 361 333 61  
F: 0441 361 333 66  
E: [sonnenberg@hillmann-partner.de](mailto:sonnenberg@hillmann-partner.de)



Mitglied im **Anwalt**Verein